

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Gewerberecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Präsidenten des NÖ Landtages

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.05.2015
zu Ltg.-**744-1/A-3/75-2015**
-Ausschuss

Beilagen
WST1-A-1/1136-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13625 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
LAD1-VD-17404/032-2015	Mag. Scharinger	12713	3. Mai 2016

Betrifft
Landtagsbeschluss zum Antrag gem. § 34 LGO 2001 des Abgeordneten Schuster
betreffend Attraktivierung der betrieblichen Lehrlings- und Fachkräfteausbildung;
- Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne des Beschlusses des Landtages von Niederösterreich vom 22. Oktober 2015, LJg.-744-1/A-3/75-20 15 (miterledigt Ltg.-744/ A-3/75-2015 - Antrag gem. § 34 LGO 2001 des Abgeordneten Schuster betreffend Attraktivierung der betrieblichen Lehrlings- und Fachkräfteausbildung), hat die NÖ Landesregierung diesen Beschluss mit Schreiben der NÖ Landesregierung, vertreten durch das zuständige Regierungsmitglied Fr. LRⁱⁿ Dr. Petra Bohuslav, vom 09. November 2015, Zl. WST1-A-1/1136-2015, an die Österreichische Bundesregierung, vertreten durch den Herrn Bundeskanzler, übersendet.

Mit Schreiben vom 08. Februar 2016 hat das Bundeskanzleramt der Republik Österreich zum Inhalt dieser Resolution folgendes geantwortet:

„Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Zu Ihrem Schreiben vom 9. November 2015, mit dem Sie eine Resolution vom 9. November 2015 betreffend „Attraktivierung der betrieblichen Lehrlings- und Fachkräfteausbildung“ übermitteln, kann ich Ihnen auf Grundlage der bei den zuständigen

Bundesministerien eingeholten Stellungnahmen folgende Antwort übermitteln:

Im Juli 2015 ist eine Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG) in Kraft getreten, welche das Ziel verfolgt, die Lehrlingsausbildung weiterzuentwickeln und auf geänderte bildungspolitische Rahmenbedingungen zu reagieren. Dabei wurde auch eine

Bestimmung zur Ermöglichung von Modellprojekten, bei denen mehrere Unternehmen in der Ausbildung zusammenwirken, eingeführt.

Konkret legt der neue 5 2a Abs. 4 BAG fest, dass von den Bestimmungen des 2a Abs. 1 und 2 BAG im Rahmen von Modellprojekten, in welchen sich mehrere Unternehmen zum Zweck der Ausbildung zusammenschließen, abgewichen werden kann. Solche Projekte können vom neu geschaffenen Qualitätsausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirates gemäß 5 31d Abs. 1 Z 2 BAG vorgeschlagen werden und bedürfen einer wissenschaftlichen Begleitung und entsprechenden Qualitätssicherung. Damit die Lehrlinge rechtliche Klarheit erhalten, ist von den betreffenden Unternehmen eines als Lehrberechtigter mit allen Rechten und Pflichten festzulegen.

Die Regelung bezweckt einerseits eine Flexibilisierung bei der Vermittlung von Ausbildungsinhalten. Bei Produktionsclustern kann es etwa vorkommen, dass einzelne Unternehmen bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes in anspruchsvoller

Weise vermitteln, aber nicht das gesamte Berufsbild abdecken können. In vielen Fällen würde sich dabei für Lehrlinge eine qualitativ anspruchsvolle und interessante Ausbildung ergeben. Um für derartige Konstellationen mehr Flexibilität bei gleichzeitiger Qualitätssicherung zu ermöglichen, soll es in Zukunft möglich sein, in Modellprojekten, in welchen sich mehrere Unternehmen zum Zweck der Ausbildung

zusammenschließen, von den Bestimmungen des 5 2a Abs. 1 und 2 BAG abzuweichen.

Dadurch soll es möglich werden, dass einzelne Unternehmen in verschiedenem Ausmaß Inhalte zusammen vermitteln.

Andererseits gewährleistet diese Bestimmung eine Flexibilisierung der Ausbildungsorganisation vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen. Hier ermöglicht

die neue Bestimmung des § 2a Abs. 4 BAG den Zusammenschluss von Betrieben, um im Rahmen der Gesamtheit ihrer organisatorischen Ressourcen eine Lehrlingsausbildung durchzuführen.

Auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht wird die Attraktivierung der betrieblichen Lehrlings- und Fachkräfteausbildung unterstützt.

Gemäß 519c Abs.1 Z 1-7 BAG wurden demnach nachfolgende Förderungen für zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen festgelegt:

- a. Ausbildungsverbundmaßnahmen gemäß 5 2a BAG, die bescheidmäßig vorgeschrieben sind*
- b. Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen im Rahmen des Berufsbildes, die der Steigerung der Ausbildungsqualität dienen*
- c. Berufsbezogene Zusatzausbildungen von Lehrlingen, die über das Berufsbild hinausgehen*
- d. Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen*
- e. Besuch von Vorbereitungskursen auf die Berufsreifeprüfung (während der Arbeitszeit).*

Die Förderung ist an eine vorhergehende Prüfung durch die Lehrlingsstelle gebunden. Im Jahr 2014 wurden € 6,2 Mio. aus der betrieblichen Lehrstellenförderung für zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen aufgewendet (2010 waren es noch € 3,8 Mio). Die Verbundberaterinnen und -berater der Lehrlingsstellen stehen hier für Auskünfte und zum Zwecke der Vernetzung den Unternehmen zur Verfügung.

Auch im Rahmen des Lehrlings- und Lehrbetriebscoachings, welches seit Kurzem österreichweit umgesetzt wird, können Möglichkeiten der Nutzung zwischen- und überbetrieblicher Ausbildungsformen abgeklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

SC Mag. Nicole BAYER e.h.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung